



PARLAMENTARISCHES ORIENTIERUNGSGESPRÄCH

Zur Widerspruchslösung bei der Organspende

Donnerstag, 17. März 2026, 18:30 – 20:30 Uhr
Online-Veranstaltung

Inhalt

Zum Thema	3
Programm	4
Gregor Thüsing	5
Helmut Frister	6
Jochen Sautermeister	7
Kerstin Schlögl-Flierl	9
Winfried Hardinghaus	10

Hinweis

Ausführliche Informationen zu den Mitgliedern des Deutschen Ethikrates finden Sie unter: <https://www.ethikrat.org/ueber-uns/mitglieder>



Zum Thema

In Deutschland standen Ende 2025 nach Angaben der Deutschen Stiftung Organtransplantation 8199 Menschen auf der Warteliste für ein Spenderorgan. Die Zahl der postmortalen Organspenderinnen und -spender ist trotz eines leichten Zuwachses weiter niedrig (985 in 2025). Dabei legen Umfragen nahe, dass viele Menschen zur Spende bereit wären, jedoch keinen Organspendeausweis besitzen. Ob die neue Möglichkeit, die eigene Entscheidung online in einem Organspende-Register zu dokumentieren, hier Abhilfe schaffen kann, ist noch offen. Um die Anzahl der gespendeten Organe zu erhöhen, wird immer wieder eine Widerspruchsregelung diskutiert, die in manchen europäischen Ländern bereits praktiziert wird. Demnach wäre Organspender, wer zu Lebzeiten keinen Widerspruch eingelegt hat, wobei Angehörige auch nach dem eingetretenen Hirntod noch der Spende widersprechen können. In Deutschland sind Versuche, eine Widerspruchslösung einzuführen, bisher gescheitert.

Der Vorstoß des Bundesrates im Herbst 2025, die Widerspruchslösung in der Organspende erneut auf die politische Agenda zu setzen, hat die bereits seit Langem geführte gesellschaftliche Debatte zu diesem Thema wieder angefacht. Der sensible und drängende Diskurs berührt Grundfragen nach Selbstbestimmung, staatlicher Verantwortung und Solidarität.

Für Parlamentarierinnen und Parlamentarier sowie ihre Mitarbeitenden entsteht daraus ein unmittelbarer Orientierungsbedarf: Was spricht für eine erneute Prüfung des in der Vergangenheit bereits mehrfach gescheiterten Vorschlags? Was spricht dagegen? Das parlamentarische Orientierungsgespräch bietet nach einer verfassungsrechtlichen Einordnung und vier kurzen Impulsen aus befürwortenden wie kritischen Perspektiven die Möglichkeit, die zentralen ethischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Fragen mit Mitgliedern des Deutschen Ethikrates zu diskutieren. Dies soll zu einer fundierten Grundlage für die anstehenden und komplexen parlamentarischen Beratungen beitragen.

Der Deutsche Ethikrat hat sich bereits mehrfach mit dem Themenkomplex auseinandergesetzt. So thematisierte er in seiner 2015 veröffentlichten Stellungnahme „Hirntod und Entscheidung zur Organspende“¹ die Kontroverse über den Hirntod und widmete 2018 ein Forum Bioethik dem Thema „Pro + Contra: Widerspruchsregelung bei der Organspende“². Das geplante parlamentarische Orientierungsgespräch legt den Schwerpunkt auf aktuelle Entwicklungen.

¹ <https://www.ethikrat.org/publikationen/stellungnahmen/hirntod-und-entscheidung-zur-organspende>

² <https://www.ethikrat.org/veranstaltungen/forum-bioethik/pro-contra-widerspruchsregelung-bei-der-organspende>

Programm

- 18:30 **Begrüßung**
Helmut Frister · Vorsitzender des Deutschen Ethikrates
- 18:35 **Einführung**
Eva Winkler · Stv. Vorsitzende des Deutschen Ethikrates

Impulse

- 18:40 **Verfassungsrechtliche Einordnung**
Gregor Thüsing · Mitglied des Deutschen Ethikrates
- Rückfragen zur verfassungsrechtlichen Einordnung**
Moderation: Eva Winkler · Stv. Vorsitzende des Deutschen Ethikrates
- 19:00 **Pro: Ethische und rechtspolitische Begründung der Widerspruchslösung**
Helmut Frister · Vorsitzender des Deutschen Ethikrates
- 19:05 **Pro: Zur Ermöglichung eines Kulturwandels, der mit dem Grundsatz der Selbstbestimmung vereinbar ist**
Jochen Sautermeister · Mitglied des Deutschen Ethikrates
- 19:10 **Kontra: Ist Schweigen schon Zustimmung? – Bedenken aus theologisch-ethischer Perspektive**
Kerstin Schlögl-Flierl · Mitglied des Deutschen Ethikrates
- 19:15 **Kontra: Zur Rolle von Angehörigen und Mitarbeitenden**
Winfried Hardinghaus · Mitglied des Deutschen Ethikrates

Diskussion

- 19:20 **Rückfragen und Diskussion zu allen Impulsvorträgen**
Moderation: Eva Winkler · Stv. Vorsitzende des Deutschen Ethikrates
- 20:25 **Schlusswort**
Eva Winkler · Stv. Vorsitzende des Deutschen Ethikrates
- 20:30 **Ende**



Foto: Christian Thiel / Deutscher Ethikrat

Beruflicher Werdegang

- Seit 2004 Professor und Direktor des Instituts für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- 2001–2004 Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht und Rechtsvergleichung an der Bucerius Law School, Hamburg
- 2000–2001 Assistent des Vorstandsvorsitzenden in der Zentralen Unternehmensentwicklung der Bertelsmann AG
- 2000 Habilitation (Venia Legendi für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrechtsvergleichung und Kirchenrecht) an der Juristischen Fakultät der Universität zu Köln
- 1998 Anwaltszulassung (Attorney at Law) für den Bundesstaat New York
- 1997–1998 Teilnahme am LL.M.-Programm der Harvard Law School, Cambridge (USA)
- 1995 Promotion (Dr. iur.) an der Universität zu Köln
- 1990–1994 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln

Verfassungsrechtliche Einordnung

Die Achtung und der Schutz der Menschenwürde und der Freiheit sind grundlegende Prinzipien der Verfassungsordnung, die den Menschen als eine zu Selbstbestimmung und Eigenverantwortung fähige Persönlichkeit begreift. Der spezifische Bezug des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu Art. 1 Abs. 1 GG kennzeichnet seinen Schutzgehalt: Bei der Bestimmung von Inhalt und Reichweite des Schutzbereichs des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist zu berücksichtigen, dass die Würde des Menschen unantastbar ist und gegenüber aller staatlichen Gewalt Achtung und Schutz beansprucht. Von der Vorstellung ausgehend, dass der Mensch in Freiheit sich selbst bestimmt und entfaltet, umfasst die Garantie der Menschenwürde insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität.

Eine Organspende gegen den Willen des Betroffenen kann es verfassungsrechtlich daher nicht geben. Einen Zwang zur Entscheidung darüber, ob man spenden will, aber sehr wohl. Es kommt dann auf die Qualität der Entscheidung an. Solange der Betroffene frei ist zu sagen, dass er nicht spenden will, bleibt seine Autonomie in der Verfügung über seine Organe unangetastet. Unfrei ist allein die Entscheidung über die Entscheidung. Hier ist es verfassungsrechtlich hilfreich – ggf. erforderlich –, eine wohlinformierte Entscheidung zu ermöglichen oder sogar zu gewährleisten. Wer die Entscheidung uninformatiert treffen will, der darf sie aber auch uninformatiert treffen. Das sind freilich graduelle Fragen, keine substanzielle Frage.

Prof. Dr. iur.
Helmut Frister



Foto: Christian Thiel / Deutscher Ethikrat

Beruflicher Werdegang

- Seit 2023 Seniorprofessor an der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf
- Seit 1999 Direktor des Instituts für Rechtsfragen der Medizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- 1994–2023 Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- 1993 Professor für Strafrecht an der Universität Dresden
- 1993 Habilitation an der Universität Bonn für die Fächer Strafrecht und Strafprozessrecht
- 1986–1993 Hochschulassistent und Oberassistent an der juristischen Fakultät der Universität Bonn
- 1986 Promotion an der Universität Bonn
- 1983 Zweites juristisches Staatsexamen
- 1980–1986 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht von Prof. Dr. Gerald Grünwald an der Universität Bonn
- 1980 Erstes juristisches Staatsexamen
- 1975–1980 Studium der Rechtswissenschaften in Bonn

Pro: Ethische und rechtspolitische Begründung der Widerspruchslösung

Nach der neuesten, aus dem Jahr 2024 stammenden Erhebung des Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit haben 85 % der Menschen in Deutschland eine positive und nur 8 % eine negative Einstellung zur Organspende. Jedoch haben lediglich 33,3 % der Menschen eine Zustimmung und immerhin 6,3 % einen Widerspruch zur Organspende erklärt. Daraus lässt sich errechnen, dass die negativen Einstellungen zu fast 80 % durch einen Widerspruch dokumentiert sind, aber nur ca. 40 % der Menschen mit einer positiven Einstellung ihre Zustimmung zur Organspende schriftlich oder im Organspenderegister erklärt haben. Letzteres ist eine wesentliche Ursache für den gravierenden Organmangel in Deutschland.

In der Vergangenheit hat es etliche Versuche gegeben, die Menschen durch mehr Information dazu zu bewegen, ihre ganz überwiegend positive Einstellung zur Organspende durch eine Zustimmungserklärung zu dokumentieren. Diese haben die Abneigung vieler Menschen, sich mit dem eigenen Tod zu beschäftigen, jedoch nicht überwinden können. Die inzwischen ganz überwiegende Mehrheit der europäischen Staaten hat darauf mit der Einführung einer Widerspruchslösung reagiert. Deutschland sollte diesen Weg ebenfalls gehen, weil die Belastung der Menschen durch die Obliegenheit, eine Entscheidung gegen eine Organspende durch einen Widerspruch dokumentieren zu müssen, deutlich weniger schwer wiegt als das Leid der Betroffenen und ihrer Angehörigen, das aus dem Organmangel resultiert.

Prof. Dr. rer. soc. Dr. theol.
Jochen Sautermeister



Foto: Christian Thiel / Deutscher Ethikrat

Beruflicher Werdegang

- Seit 2015 W3-Professor für Moralthologie und Direktor des Moralthologischen Seminars an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- Seit 2025 Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- 2019–2023 Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- 2014–2017 Inhaber der Stiftungsprofessur für Moralthologie unter besonderer Berücksichtigung der Moralphysiologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
- 2008–2015 Nebenberufliche Tätigkeit als Ehe-, Familien- und Lebensberater in München
- WS 2013/2014 Lehrstuhlvertretung für Moralthologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
- 2010–2014 Akademischer Rat auf Zeit am Lehrstuhl für Moralthologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
- 2013 Promotion zum Dr. theol. an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
- 2004–2010 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Moralthologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
- 2004–2008 Weiterbildung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater
- 2006 Promotion zum Dr. rer. soc. an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Eberhard-Karls-Universität Tübingen
- 1995–2004 Studium der Katholischen Theologie (Diplom, Magister HF), der Psychologie (Diplom) und Philosophie (Magister HF) an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen und DAAD-Stipendiat an der Dormition Abbey in Jerusalem

Pro: Zur Ermöglichung eines Kulturwandels, der mit dem Grundsatz der Selbstbestimmung vereinbar ist

Deutschland ist Teil des Eurotransplant-Verbundes. Durch den Zusammenschluss von acht Ländern soll eine verbesserte Zuteilung postmortalen Spenderorgane ermöglicht werden. In sieben von acht Ländern des Verbundes (Belgien, die Niederlande, Luxemburg, Österreich, Kroatien, Slowenien, Ungarn) besteht die Widerspruchsregelung. Demnach gelten grundsätzlich alle volljährigen Personen als potenzielle Organspender, die zu Lebzeiten nicht ausdrücklich ihren Widerspruch erklärt haben. Deutschland ist das einzige Land, in dem dagegen die Entscheidungsregelung herrscht, also die Zustimmung der Person zu einer postmortalen Organspende gegeben sein muss.

Dank Eurotransplant können in Deutschland ca. 5 Prozent mehr Organe implantiert werden, als durch Spenden zur Verfügung stehen. Deutschland ist somit Profiteur. Trotz verschiedener Maßnahmen haben sich die Anzahl der potenziellen Organspender und die Anzahl an Spenderorganen in Deutschland nicht wie gewünscht erhöht.

Mit der Einführung der Widerspruchsregelung sollen mehr Spenderorgane gewonnen werden können. Die Widerspruchsregelung verstößt nicht gegen das Recht auf Selbstbestimmung, sondern ist mit der Freiheit des Einzelnen vereinbar. Sie zielt auf einen Kulturwandel, um mittelfristig mehr Spenderorgane zu gewinnen. Um jedoch nicht falsche Hoffnungen zu wecken und das Vertrauen in den Gesetzgeber zu beeinträchtigen, ist die Erwartung zu dämpfen, dass mit der Einführung der Widerspruchslösung unmittelbar und sofort der Organmangel behoben wäre.

Prof. Dr. theol.

Kerstin Schlögl-Flierl



Foto: Christian Thiel / Deutscher Ethikrat

Beruflicher Werdegang

- Inhaltliche Studiengangsleitung des interdisziplinären Masterstudiengangs Umweltethik an der Universität Augsburg
- Seit 2015 Inhaberin des Lehrstuhls für Moraltheologie an der Universität Augsburg
- 2007–2015 Akademische Rätin auf Zeit an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg
- 2014 Abschluss des Habilitationsverfahrens an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg
- 2012 Erasmus-Dozentur in Ljubljana (SVN)
- 2008 Forschungsaufenthalt an der Universität Wien (Dr. Meyer-Struckmann-Stiftung)
- 2004–2007 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Moraltheologie an der Universität Regensburg
- 2006 Promotion an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg
- 2004 Visiting Scholar am Boston College in Boston (MA, USA)
- 2002–2004 Promotionsstipendium der Studienstiftung des Deutschen Volkes
- 1996–2002 Studium für das Lehramt an Gymnasien mit der Fächerkombination Deutsch und Katholische Religionslehre an der Universität Regensburg
- 1999–2000 Studium an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom

Kontra: Ist Schweigen schon Zustimmung? – Bedenken aus theologisch-ethischer Perspektive

Täglich grüßt das Murmeltier: Und wieder kommt es zu einer politischen Diskussion der Widerspruchslösung. Die Situation ist die gleiche, die Argumente sind ausgetauscht, aber der Druck wächst, vor allem als Mitglied des Eurotransplant-Raums, weil in Deutschland immer noch zu wenige Organe gespendet werden. Was hat bislang gegen die Widerspruchslösung gesprochen? Und sind diese Argumente nun nicht mehr gültig? Im Mittelpunkt des Vortrags stehen zwei Argumente: Das erste Argument ist eines der mangelnden Konsistenz. Andere bioethische Probleme werden unter Berufung auf die Selbstbestimmung und der Einholung eines damit begründeten Informed Consent gelöst – die Organtransplantation soll nun eine Ausnahme werden. Bei einer Widerspruchslösung geht man davon aus, dass das Schweigen Zustimmung bedeutet. Befürworter antworten auf diese Kritik mit dem Verweis, dass bei Einführung einer Widerspruchslösung genügend aufgeklärt werde, sodass also das Schweigen nicht uninformatiert bleiben würde. Dies ist das zweite Argument. Wenn dies jedoch der Fall wäre, könnte man ja auch bei der Entscheidungslösung bleiben und dafür die Entscheidung erleichtern, indem man mehr aufklärt oder zur Entscheidung einlädt. So wird in manchen Ländern die Frage nach der Organtransplantation bei der Ausstellung des Führerscheins gestellt.

Prof. Dr. med.

Winfried Hardinghaus



Foto: Christian Thiel / Deutscher Ethikrat

Beruflicher Werdegang

- Seit 2015 Chefarzt der Klinik für Palliativmedizin am Franziskus-Krankenhaus Berlin
- 1990–2017 Universität Osnabrück, Fachbereich Humanwissenschaften, stellvertretender Vorsitzender der Ethikkommission
- 2009–2016 Gründung und Leitung der Niedersächsischen Koordinierungs- und Beratungsstelle für Hospizarbeit und Palliativversorgung
- 1987–2015 Chefarzt sowie Ärztlicher Direktor im Verbund der Niels-Stensen-Kliniken, zuletzt am Marienhospital Osnabrück
- 1994 Gründung des Hospiz- und Palliativprojektes SPES VIVA
- Facharzt für Innere Medizin, später Zusatzbezeichnung Palliativmedizin, Diabetologie (DDG)
- 1975–1987 Klinische Ausbildung am Universitätsklinikum Heidelberg und am Klinikum Osnabrück
- 1970–1975 Medizinstudium in Münster und Heidelberg

Kontra: Zur Rolle von Angehörigen und Mitarbeitenden

Auch im Rahmen einer vollzogenen Widerspruchslösung werden Angehörige häufig in tiefe Trauer fallen und können in familiäre Konflikte geraten. Auch wenn der Patient / die Patientin lebensverlängernde Maßnahmen zwecks Organentnahme ausdrücklich verfügt haben sollte, ändert das daran wenig. Zweifel kommen über den mutmaßlichen Willen, da den Betroffenen wie Angehörigen die Tragweite organprotektiver Maßnahmen wie künstliche Beatmung u.a. nicht bekannt war. Möglicherweise tragen die Angehörigen auch andere Grundwerte in sich, als der/die Sterbende sie hatte. Auf jeden Fall leiden sie ganz besonders unter der besonderen Hektik spezialisierter Intensivstationen. Eine wirkliche Entlastung Angehöriger im Rahmen einer Widerspruchslösung ist nicht zu erwarten.

Folgen des Fachpersonalmangels wirken sich bei den überlastet verbliebenen Mitarbeitenden aus, die häufig unzureichend geschult sind im Umgang mit organprotektiven Maßnahmen, Hirntodkriterien und besonders mit verzweiferten Angehörigen. Nicht selten sehen sie sich trotz vorliegender Zustimmung des/der Betroffenen gegen das Einverständnis der Angehörigen handeln.

Die erhebliche intellektuelle und psychische Belastung für die Mitarbeitenden steigt mit dem Lebensalter an, so zwei ältere Studien. Eine prospektive Forschung zu den Folgen einer Widerspruchslösung fehlt.

Es wird mehr Vertrauen in der Bevölkerung und sogar mehr Zustimmung zur Organspende geben durch Behebung von organisationsethischen Defiziten – vor einer überstürzten Einführung der Widerspruchslösung.

Der Deutsche Ethikrat

Der Ethikrat – konstituiert auf der Grundlage des Ethikratgesetzes vom 16. Juli 2007 – verfolgt die ethischen, gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen, medizinischen und rechtlichen Fragen sowie die voraussichtlichen Folgen für Individuum und Gesellschaft, die sich im Zusammenhang mit der Forschung und den Entwicklungen insbesondere auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften und ihrer Anwendung auf den Menschen ergeben.

Zu seinen **Aufgaben** gehören insbesondere:

- die Information der Öffentlichkeit und die Förderung der Diskussion in der Gesellschaft,
- die Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für politisches und gesetzgeberisches Handeln sowie
- die Zusammenarbeit mit nationalen Ethikräten und vergleichbaren Einrichtungen anderer Staaten und internationaler Organisationen.

Arbeitsweise

Der Deutsche Ethikrat ist in seiner Tätigkeit **unabhängig** und nur an den durch das Ethikratgesetz begründeten Auftrag gebunden. Der Ethikrat erarbeitet seine **Stellungnahmen** auf der Grundlage eigenen Entschlusses, kann aber auch vom Deutschen Bundestag oder der Bundesregierung damit beauftragt werden.

In der Regel kommt der Ethikrat einmal monatlich zu einer **Plenarsitzung** zusammen, die sowohl öffentlich als auch nichtöffentlich sein kann. Um Themen zu erörtern, bildet der Rat aus seiner Mitte heraus **Arbeitsgruppen**, die bei der Erarbeitung der Stellungnahmen federführend sind und jenseits der Plenardebatten nach Bedarf tagen.

Um die Öffentlichkeit zu informieren und die gesellschaftliche Diskussion zu fördern, führt der Ethikrat **öffentliche Veranstaltungen** durch – insbesondere im Rahmen regelmäßiger Veranstaltungsformate wie seiner Jahrestagung, seiner Herbsttagung sowie Abendveranstaltungen der Reihe „Forum Bioethik“ und Web-Events zu unterschiedlichen Themen. Darüber hinaus informiert er regelmäßig auf seiner Website sowie in Infobriefen und Jahresberichten über seine Aktivitäten.

Mitglieder

Der Deutsche Ethikrat besteht aus bis zu **26 Mitgliedern**. Sie repräsentieren in besonderer Weise naturwissenschaftliche, medizinische, theologische, philosophische, ethische, soziale, ökonomische und rechtliche Belange. Die Ratsmitglieder werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Deutschen Bundestages **je zur Hälfte auf Vorschlag des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren** berufen. Eine Wiederberufung ist einmal möglich. Die Mitglieder dürfen weder einem Parlament noch einer Regierung auf Bundes- oder Landesebene angehören. Sie üben ihr Amt persönlich und unabhängig aus.

Weitere Informationen: <https://www.ethikrat.org/ueber-uns/der-ethikrat>

Deutscher Ethikrat
Geschäftsstelle
Jägerstraße 22/23
D-10117 Berlin

Telefon: +49/30/20370-242
Telefax: +49/30/20370-252
E-Mail: kontakt@ethikrat.org
Website: www.ethikrat.org

WIR SIND AUCH HIER

